

---

## Elektronischer Psychotherapeutenausweis

Aktuelle Information für Kammermitglieder

---

### Gesetzliche Grundlage:

Im Sozialgesetzbuch V (§ 291a Abs. 5) hat der Gesetzgeber festgelegt, dass wesentliche Funktionen der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) von gesetzlich Krankenversicherten nur in Verbindung mit einem elektronischen Heilberufausweis oder einem entsprechenden Berufsausweis der Leistungserbringer genutzt werden können. Der elektronische Heilberufausweis für Psychologische Psychotherapeut\*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen ist der elektronische Psychotherapeutenausweis (ePsychotherapeutenausweis, ePtA). Der Ausweis wird für alle Leistungserbringer im Rahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung relevant.

### Elektronischer Psychotherapeutenausweis als Teil der Telematikinfrastruktur:

Der elektronische Psychotherapeutenausweis ist zum einen ein Sichtausweis im „Checkkartenformat“ mit Angaben zum Namen und zur konkreten Berufsbezeichnung der Psychotherapeut\*innen und einem Passfoto. Vermerkt sind ebenfalls die ausstellende Psychotherapeutenkammer und das Ablaufdatum des Ausweises. Zum anderen ist der elektronische Psychotherapeutenausweis Teil der Telematikinfrastruktur (TI). Der Ausweis ermöglicht Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dort, sich gegenüber Computersystemen auszuweisen ("zu authentisieren"), elektronische Dokumente mit der qualifizierten elektronischen Signatur (QES) rechtswirksam zu unterschreiben und sie für den Versand über Datenleitungen sicher zu verschlüsseln. Mit Hilfe des elektronischen Psychotherapeutenausweises können Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zukünftig auch auf die Patientendaten der elektronischen Gesundheitskarte zugreifen. Der Ausweis verfügt dazu über eine speziell für den Einsatz im Gesundheitswesen weiterentwickelte Chipkarte, die eine "Card-to-Card-Authentication" ermöglicht: Elektronischer Psychotherapeutenausweis und elektronische Patientenkarte erkennen sich direkt, ohne dass ein Computer dazwischengeschaltet ist. Somit wird gewährleistet, dass nur berechtigte Personen über den Ausweis auf die Daten der elektronischen Gesundheitskarte zugreifen können.

### Anwendungen in der Telematikinfrastruktur:

Für das Versichertenstammdatenmanagement (VSDM) als verpflichtende erste Anwendung der Telematikinfrastruktur benötigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten noch keinen elektronischen Psychotherapeutenausweis. Notwendig wird der Ausweis aber für anstehende Anwendungen der Telematikinfrastruktur wie die Einsicht in den Notfalldatensatz und elektronischen Medikationsplan über das Notfalldatenmanagement und den Zugriff auf die elektronische Patientenakte (ePA), die die Krankenkassen dem Entwurf für das Digitale Versorgung Gesetz (DVG) zufolge ihren Versicherten ab 2021 zur Verfügung stellen sollen.

### Antragstellung und Ausgabe:

Die elektronischen Psychotherapeutenausweise werden für Kammermitglieder von der Psychotherapeutenkammer Berlin ausgestellt. **Eine Beantragung ist aktuell noch nicht möglich!**

Die Psychotherapeutenkammer Berlin stellt alle Informationen rund um die Antragstellung und Ausgabe der elektronischen Psychotherapeutenausweise rechtzeitig auf der Homepage zur Verfügung!